

Empfehlungen für die Entschädigungen von Lernenden in den Berufsrichtungen Strassenbau und Grundbau

Ausgabe vom 1. Januar 2018

1. Lohnansätze für Lernende

Die Lehr- und Arbeitsbedingungen der Lernenden sind im Anhang 1 des Landesmantelvertrages für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) geregelt.

Im Bauhauptgewerbe gibt es keine gesetzlichen oder allgemeinverbindlich erklärten Mindestlöhne für Lernende. Um eine Orientierungshilfe bei der Entlohnung der Lernenden in den Berufsrichtungen Strassenbau und Grundbau sicherzustellen, publiziert Infra Suisse Empfehlungen für Lernende in den erwähnten Berufsrichtungen.

Wir empfehlen, die Entschädigung der Lernenden wie folgt festzulegen:

Die Höhe der Prämie richtet sich nach a.) der Bewertung des Bildungsberichts, b.) der Lerndokumentation (Bildungsplan 2014) sowie c.) dem Zeugnis der Fachkurse und den Kompetenznachweisen der überbetrieblichen Kurse. (Vgl. Excel-Berechnung von Infra Suisse.)

1.1 Dreijährige Grundbildung mit EFZ (Eintrittsalter > 15 Jahre)

1. Lehrjahr	12 % der LMV-Lohnklasse Q + Prämie
2. Lehrjahr	20 % der LMV-Lohnklasse Q + Prämie
3. Lehrjahr	28 % der LMV-Lohnklasse Q + Prämie

1.2 Dreijährige Grundbildung mit EFZ (Eintrittsalter > 18 Jahre)

1. Lehrjahr	20 % der LMV-Lohnklasse Q + Prämie
2. Lehrjahr	25 % der LMV-Lohnklasse Q + Prämie
3. Lehrjahr	35 % der LMV-Lohnklasse Q + Prämie

1.3 Zweijährige Grundbildung mit Attest EBA (Eintrittsalter > 15 Jahre)

1. Lehrjahr	8 % von LMV-Lohnklasse B + Prämie
2. Lehrjahr	14 % von LMV-Lohnklasse B + Prämie

1.4 Zweijährige Grundbildung mit Attest EBA (Eintrittsalter > 18 Jahre)

1. Lehrjahr	17 % von LMV-Lohnklasse B + Prämie
2. Lehrjahr	22 % von LMV-Lohnklasse B + Prämie

1.5 Zweitausbildung ZAB mit EFZ (Lerndauer: 2 Jahre)

Wer bereits eine berufliche Grundbildung in einem bauverwandten oder auch nicht-bauverwandten Beruf absolviert hat, kann im Berufsfeld Verkehrswegbau eine verkürzte Zweitausbildung machen. Der Berufsbildner hat beim kantonalen Amt für Berufsbildung ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Start-Lehrjahr	29 % der LMV-Lohnklasse Q + Prämie
Abschluss-Lehrjahr	37 % der LMV-Lohnklasse Q + Prämie

1.6 Zusatzausbildung ZSA im Berufsfeld Verkehrswegbau mit EFZ (Lerndauer: 2 Jahre)

Lernende, die im Berufsfeld Verkehrswegbau bereits eine dreijährige Grundbildung EFZ abgeschlossen haben, können als Zusatzausbildung einen weiteren Beruf im gleichen Berufsfeld abschliessen. Diese dauert zwei Jahr. Der Berufsbildner hat beim kantonalen Amt für Berufsbildung ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Abschluss-Lehrjahr	37 % der LMV-Lohnklasse Q + Prämie
--------------------	------------------------------------

1.7 Weiterführende Ausbildung von der zweijährigen Grundbildung EBA zur dreijährigen Grundbildung mit EFZ (Eintrittsalter > 18 Jahre)

Inhaber eines eidgenössischen Berufsattests EBA im Berufsfeld Verkehrswegbau können in das 2. Lehrjahr der dreijährigen Grundbildung mit EFZ übertreten. Der Berufsbildner hat beim kantonalen Amt für Berufsbildung ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

2. Lehrjahr	25 % der LMV-Lohnklasse Q + Prämie
3. Lehrjahr	35 % der LMV-Lohnklasse Q + Prämie

2. Entschädigung für Schnupperlehren

Infra Suisse empfiehlt eine Pauschale von CHF 100.- pro Woche. Diese gilt als Spesenentschädigung für Fahrt, Kleiderverschleiss usw. Das Mittagessen soll gemäss LMV oder lokal gültigem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zusätzlich vergütet werden.

Jugendliche unter 15 Jahren dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörden beschäftigt werden.

3. Lehrvertrag

Der Lehrvertrag muss die Vorgaben des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes (BBG) einhalten. Musterlehrverträge können bei den zuständigen kantonalen Ämtern bezogen oder von deren Websites heruntergeladen werden. Siehe www.lehrvertrag.info

Nach Abschluss des Lehrvertrages hat die Anmeldung mit dem entsprechenden Formular an die Berufsfachschule Verkehrswegbauer in Sursee zu erfolgen.

4. Überbetriebliche Kurse (ÜK)

4.1 Besuch

Der Besuch der ÜK ist obligatorisch. Dauer und Inhalte der ÜK sind im Bildungsplan für das Berufsfeld Verkehrswegbau definiert.

4.2 Kosten

Gemäss Art. 21 der Berufsbildungsverordnung (BBV) trägt der Lehrbetrieb die Kosten, welche der lernenden Person aus dem Besuch der ÜK entstehen.